

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2011

Nr. 2011/505

KR.Nr. A 171/2010 (DDI)

**Auftrag Markus Flury (glp, Hägendorf): Erhöhung der Altersgrenze für die Ausübung der Prostitution im Kanton Solothurn auf 18 Jahre (10.11.2010);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die eine Ausübung der Prostitution im Kanton Solothurn erst ab 18 Jahren erlauben.

2. Begründung

In der Schweiz ist die Ausübung der Prostitution ab 16 Jahren erlaubt. Escortservices werben deshalb mit den jüngsten legalen Prostituierten Europas. Dies, weil in ganz Europa ein Mindestalter von 18 Jahren gilt. Der Bundesrat hat zwar am 4. Juni 2010 die Unterzeichnung der Europakonvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch beschlossen. Was aber bei der Ratifizierung geschieht ist, nachdem sich das Parlament bereits einmal gegen eine Erhöhung dieses Mindestalters ausgesprochen hat, unsicher.

Es ist damit zu rechnen, dass das derzeitige verschärfte Vorgehen gegen die Prostitution im Kanton Zürich die Anzahl der Sexarbeiter und -arbeiterinnen im Kanton Solothurn, insbesondere in Olten, massiv erhöht und einen grossen Sex-Tourismus nach sich ziehen wird.

Trotz der sexuellen Mündigkeit ab Schutzalter 16 bin ich der Überzeugung, dass die Ausübung dieses Berufs mindestens eine gesetzliche Volljährigkeit voraussetzen sollte. Auch unter Berücksichtigung, dass sich der «Marktwert» von 16-jährigen Frauen oder Männer durch die Heraufsetzung der Altersgrenze erhöhen könnte und die Betreuung durch die Sozialarbeiter erschwert werden kann, bin ich sicher, dass die positiven Folgen für unsere Gesellschaft durch diese Massnahme überwiegen.

Ich gehe davon aus, dass durch die Schaffung dieser zusätzlichen und gesetzlichen Hemmschwelle eine abschreckende Wirkung auf die Freier erreicht wird. Zudem sind die Entscheidungsfähigkeit und die Persönlichkeitsstruktur mit 18 Jahren in der Regel deutlich gefestigter, was sich im Umgang mit den Freiern oder ggf. einem Zuhälter für diese jungen Frauen oder Männer positiv auswirkt. Die Konsequenzen, die eine Ausübung der Prostitution mit sich bringt, können ebenfalls besser beurteilt werden.

Der Kanton Genf hat bereits ein partielles Prostitutionsverbot für Minderjährige erlassen. Bern zieht ein solches in Betracht. St. Gallen hat es bereits umgesetzt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Frage der Altersgrenze für Personen beiderlei Geschlechts, die der Prostitution nachgehen, kann nicht losgelöst vom Umfeld der Prostitution als gesellschaftlichem Phänomen beantwortet werden. Stand heute lässt sich feststellen, dass die Prostitution auch in der Schweiz auf dem Wege ist, andern Berufstätigkeiten, die ein Erwerbseinkommen generieren, gleichgestellt zu werden. So hat sich etwa der sachlich-nüchterne aber exakte Begriff "Sexarbeiter" und "Sexarbeiterin" etabliert. Diese Begriffsbestimmung wurde in Deutschland geprägt, und hat ihren Ursprung im gewandelten Selbstverständnis und Selbstbild der Personen, die Sexarbeit verrichten. Für die Ausübung der Prostitution gilt die in der Bundesverfassung/BV verankerte Wirtschaftsfreiheit (Artikel 27 BV). Die sexuelle Mündigkeit ist durch das eidgenössische Strafgesetzbuch/StGB auf 16 Jahre festgelegt (Artikel 187 StGB). Das Einkommen aus der Prostitution ist als Erwerbseinkommen zu versteuern. Die Liste, wie sich Tätigkeiten im Sexgewerbe andern Berufen rechtlich angenähert haben, liesse sich erweitern. Die Tendenz geht hin zur rechtlichen Gleichstellung der Prostitution mit den übrigen bürgerlichen Berufen. Tatsächlich ist eine unterschiedslose rechtliche und vor allem gesellschaftliche Gleichstellung noch nicht in vollem Umfang eingetreten.

Der vorliegende Auftrag bietet in Anbetracht dieser Auslegeordnung Gelegenheit, einen weiteren Schritt zur Enttabuisierung ebenso zur Erhöhung des Schutzes von Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter zu tun. Wie gesagt, ist der Ansatz, Alterslimiten für Personen im Sexgewerbe einzuführen, punktuell richtig, aber für sich angesichts der obigen Ausführungen allein zu wenig zielführend. Der erfolgversprechende Ansatz ist vielmehr ein umfassendes gesetzliches Regelwerk, das vernetzt vier Ziele verfolgt:

1. Schutz der Personen beiderlei Geschlechts, die im Sexgewerbe arbeiten (z.B. Altersgrenzen).
2. Gewerbliche Schutzbestimmungen und Schranken für die Ausübung der Prostitution (z.B. Vorschriften über Arbeitsbedingungen, Beschränkungen hinsichtlich deren Ausübung auf öffentlichem Grund).
3. Gesundheitspolitisch motivierte Zielsetzungen (z.B. Eindämmung der Verbreitung von Krankheiten, Aids-Prophylaxe).
4. Sozialpolitische Ausrichtung (z.B. Beratungsstellen für Ausstieg).

Dahinter liegt die Motivation des Staates, dieses Gewerbe hinsichtlich besseren Arbeitsbedingungen und Schutz vor Ausbeutung lenkend zu beeinflussen. Es werden Eckwerte im öffentlichen Interesse gesetzt, die für die Ausübung der Prostitution gelten sollen. Sachgerecht wäre deshalb ein Bundesgesetz, das diesen vier Zielen verpflichtet ist. Kantonale Erlasse haben das Manko, dass sie sich durch die Verlagerung des Ortes der Ausübung leicht umgehen lassen. Darauf wird im Vorstoss zu Recht hingewiesen.

Betreffend ein solches Bundesgesetz sind aber auf Bundesebene keine Anzeichen für eine umfassende gesetzgeberische Aktivität zu erkennen. Dennoch sind gesetzliche Anpassungen geplant. Die Schweiz hat am 19. September 2006 das Fakultativprotokoll zur UNO-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (OPSC, SR 0.107.2) ratifiziert. Dieses ist am 19. Oktober 2006 in Kraft getreten. Die Mindestanforderungen zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Protokoll sind nach den Einschätzungen des Bundes mittlerweile wohl erfüllt. Die Schweiz hat nun am 16. Juni 2010 das Übereinkommen des Europarates zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25. Oktober 2007

(sog. Lanzarote-Konvention) unterzeichnet. Diese Konvention geht in einigen Bereichen weiter als das Schweizer Recht, da es in Teilbereichen den strafrechtlichen Schutz auf Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren ausdehnt. Deshalb bedingt der Beitritt der Schweiz verschiedene Anpassungen des Strafgesetzbuches. Namentlich die Strafbarkeit von Freiern, welche sexuelle Dienste von 16- bis 18-Jährigen gegen Geld oder sonstige Vergütungen in Anspruch nehmen (Art. 195 StGB), die Erweiterung des personellen Anwendungsbereichs des Pornografieartikels (Art. 197 Ziff. 3 und 3^{bis} StGB), die Strafbarkeit des Anwerbens von Kindern für die Teilnahme an pornografischen Darstellungen sowie des Konsums von pornografischen Vorführungen wird entsprechend zur Zeit geprüft. Allerdings ist der Ausgang dieser Prüfung noch offen, insbesondere auch, wie lange die gesetzlichen Anpassungen noch auf sich warten lassen.

Im Bestreben, eine Verbesserung der Lage der im Sexgewerbe tätigen Personen herbeizuführen, macht es deshalb Sinn, auf kantonaler Ebene gesetzgeberische Schritte zu unternehmen. Die vorgeschlagene Alterslimite gehört als Einzelmassnahme in ein umfassendes Gesetz über die Ausübung der Prostitution. Diese Stossrichtung hat zum Beispiel auch der Kanton Bern eingeschlagen, dessen Gesetzesentwurf zurzeit in der Vernehmlassung ist. Aus der Sicht einer optimalen Wirkung wäre ein solothurnisches Gesetz sinnvoll, das sich mit Erlassen der Nachbarkantone deckt, oder sich diesen zumindest grösstmöglichst annähert.

Im Falle der Überweisung des Vorstosses durch den Kantonsrat wird die Umsetzung im Rahmen der laufenden Gesetzgebungsarbeiten für ein neues Volkswirtschaftsgesetz erfolgen. Der Regierungsrat hat am 1. Dezember 2009 (RRB Nr. 2191 vom 01. Dezember 2009) das entsprechende Projekt unter dem Titel "Neues Volkswirtschaftsgesetz" initiiert. Die Federführung liegt in den Händen des Volkswirtschafts-Departementes, welches durch eine externe Expertengruppe begleitet und beraten wird. Das Gesetzgebungsprojekt wird entsprechend erweitert.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit – GG1008
Amt für soziale Sicherheit (2)
Gesundheitsamt

Polizei Kanton Solothurn
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat
Aktuarin Justizkommission